



Interpellation Clavadetscher Diego (FDP) und Mitunterzeichnende vom 23. Oktober 2017: Revision der Kommissionsreglemente; Beantwortung¹

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation:

"Revision der Kommissionsreglemente

Dem Anschein nach laufen – ohne vorgängige Konsultation des entscheidungskompetenten Parlaments – Vorbereitungen für die Überarbeitung von verschiedenen Kommissionsreglementen.

In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Verfolgt der Gemeinderat bei der Revision der Kommissionsreglemente eine Gesamtstrategie? Falls ja, wie lautet diese?*
- 2. Hat sich der Gemeinderat im Rahmen des eingeleiteten Vorhabens Gedanken gemacht, diese Revision zu nutzen, um sich selbst zu entlasten (beispielsweise um dem Gemeinderat mehr Freiraum für strategisches Arbeiten zum Wohle der Stadt zu schaffen), indem er bestimmte Aufgaben ganz an die zuständigen Kommissionen delegiert?*
- 3. Sieht der Gemeinderat im Rahmen dieser von ihm initiierten Revision vor, die Aufgabenbereiche der Kommissionen in administrative (verwaltungsrechtliche) und politische Aufgaben zu gliedern und diese beiden Aufgabenbereiche unterschiedlich zu gestalten?*
- 4. Sieht der Gemeinderat im Rahmen dieser Revision vor, die Geheimhaltungspflichten der Kommissionsmitglieder im politischen Aufgabebereich der Kommissionen zu lockern, um so die politische Diskussion bereits in einem früheren Stadium zu ermöglichen und politische Entscheide breiter abzustützen?*
- 5. Sieht der Gemeinderat – im Sinne der bereits oben angesprochenen Entlastung – im Rahmen dieser Revision vor, den Kommissionen inskünftig im administrativen Bereich mehr Entscheidungskompetenzen einzuräumen?*
- 6. Prüft der Gemeinderat im Rahmen dieser Revision die Möglichkeit, wie dies in anderen Städten im Kanton Bern der Fall ist, bestimmte Kommissionen (beispielsweise – wie in der Gemeinde Köniz – die Finanzkommission) neu dem Stadtrat zu unterstellen?*
- 7. Wie sieht das Rechtssetzungskonzept aus, das heisst welche Aspekte der Kommissionarbeit sollen neu in welchen Erlassen geregelt werden?*

Begründung: Die Überarbeitung der Kommissionsreglemente stellt eine Chance dar, die historisch gewachsene Organisation der Gemeinde den heutigen Bedürfnissen der Stadt anzupassen. Dazu ist eine Gesamtstrategie erforderlich. Da die Anpassungen der erforderlichen Reglemente Beschlüsse des Stadtrats erfordern, erscheint es sinnvoll diesen früh einzubeziehen und zumindest – die hoffentlich bestehende – Gesamtstrategie zu kommunizieren, damit sich die Mitglieder des Stadtrats, die politischen Parteien und die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Stadt frühzeitig Gedanken machen können."

Diego Clavadetscher und Mitunterzeichnende

¹ Am 26. Oktober 2017 vom Gemeinderat beantragte und von der Stadtratspräsidentin 2017 am 29. Oktober 2017 bewilligte aufgeschobene Beratung.



2. Beantwortung der Fragen:

1. *Verfolgt der Gemeinderat bei der Revision der Kommissionsreglemente eine Gesamtstrategie? Falls ja, wie lautet diese?*

Ja, der Gemeinderat verfolgt eine Gesamtstrategie, und zwar sowohl in formaler als auch in inhaltlicher Hinsicht. Zur Herleitung und Übersicht sollen folgende Hinweise dienen:

■ Grundlage:

An der Urnenabstimmung vom 13. und 14. Juni 2015 hiess die Langenthaler Stimmbevölkerung eine Teilrevision der Stadtverfassung (StV) gut, welche per 1. Januar 2017 in Kraft trat. Im Rahmen dieser beschlossenen Revision der Stadtverfassung wurden unter anderem mehrere Bestimmungen zu den Kommissionen aus der Stadtverfassung entfernt (vgl. Art. 77 ff. StV alt). Diese Streichungen erfolgten in der Absicht, die notwendigen Regelungen betreffend die einzelnen Kommissionen in reglementarischen Grundlagen durch den Stadtrat beschliessen zu lassen (vgl. Art. 77 und 78 StV neu). Die neuen Bestimmungen der Stadtverfassung führ(t)en zu zahlreichen Anpassungen in weiteren Reglementen, welche der Gemeinderat in verschiedenen Umsetzungspakete schnürt(e):

1. Umsetzungspaket:

Anpassungen im Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung (OrgR): Nach dem Abschluss des Teilerneuerungsprozesses der Stadtverfassung im Jahr 2015 folgte in einem ersten Schritt die Anpassung der Bestimmungen des Reglementes über die Organisation der Stadtverwaltung (OrgR) an die neue Stadtverfassung vor allem im Bereich der neuen Aufgabenverteilung und der neuen Führungsstrukturen. Ausgenommen von diesem ersten Schritt waren die Bestimmungen der Kommissionen, weil der Gemeinderat diesen Teil mit den personell neu besetzten Kommissionen ab Januar 2017 in Angriff nehmen wollte.

2. Umsetzungspaket:

In einem zweiten Schritt war geplant, dem Stadtrat die Vorlage zur Beschlussfassung über den Stellenetat (neue Zuständigkeitsregelung betreffend die Stellenbewilligung gemäss Art. 62 Abs. 1 Ziff. 1 StV neu) vorzulegen. Dieser zweite Schritt erfuhr in der Zwischenzeit in zeitlicher Hinsicht eine Anpassung, weil der Gemeinderat diese Vorlage zusammen mit der sich in Vorbereitung befindenden Revision des Personalreglementes und des neu zu schaffenden Behördenreglementes im Jahr 2018 ins Parlament bringen will.

3. Umsetzungspaket:

In einem dritten Schritt leitete der Gemeinderat in einem weiteren Umsetzungspaket den Erlass bzw. die Anpassung der Reglemente für die Kommissionen ein. Dieses Projekt wurde, nachdem alle Kommissionen im Januar 2017 personell neu besetzt werden konnten, gestartet. Es verfolgt folgende Gesamtstrategie:

Das **formale Ziel** dieses Umsetzungspakets besteht darin, für jede Kommission eine je eigene reglementarische Grundlage zu schaffen, in der sowohl die organisatorischen Bestimmungen als auch die politischen Antrags- und Entscheidungsbefugnisse definiert sind.

In **inhaltlicher Hinsicht besteht die Zielsetzung** darin, dass sich die Kommissionen mit ihren eigenen Antrags- und Entscheidungsbefugnissen auseinandersetzen und so in einem ersten Schritt "bottom up", auf der Basis der bestehenden Regelungen für die Kommissionen, Kommissionsregelungen geschaffen werden, die es ermöglichen, dass die Kommissionen ihre bisherige Aufgabe als vorberatende Kommissionen des Gemeinderates zu den einzelnen politischen Thematika (Finanzwesen, öffentliche Sicherheit, Sozialwesen etc.) möglichst optimal erfüllen können. Soweit möglich sollen die überarbeiteten bzw. in einigen Fällen neu zu erstellenden Reglemente gebündelt als eine Vorlage dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden. Abgeschlossen wird dieser Prozess mit einer gleichzeitigen Teilrevision des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung, mit welcher insbesondere die in den Artikeln 17 bis Artikel 21 vorhandenen allgemeinen Bestimmungen sowie die weiteren Organisationsbestimmungen zu den ständigen Kommissionen im OrgR aufgehoben werden.



2. *Hat sich der Gemeinderat im Rahmen des eingeleiteten Vorhabens Gedanken gemacht, diese Revision zu nutzen, um sich selbst zu entlasten (beispielsweise um dem Gemeinderat mehr Freiraum für strategisches Arbeiten zum Wohle der Stadt zu schaffen), indem er bestimmte Aufgaben ganz an die zuständigen Kommissionen delegiert?*

Wie zu Frage 1 ausgeführt, befassen sich seit einigen Monaten die einzelnen Kommissionen je mit ihren politischen Antrags- und Entscheidungskompetenzen. Die Kommissionen sind dabei aufgefordert, dem Gemeinderat konkrete Vorschläge zu unterbreiten, wie diese Antrags- und Entscheidungskompetenzen optimalerweise ausgestaltet werden sollen, **damit die Kommissionen ihre Aufgaben als vorberatenden Kommissionen des Gemeinderates möglichst optimal wahrnehmen können**. Da die Ergebnisse der Beratungen in den einzelnen Kommissionen noch am Laufen sind, ist der Gemeinderat auch noch nicht informiert, ob in diesem Zusammenhang seitens der Kommissionen Anträge zur Delegation von heute gemeinderätlichen Entscheidungskompetenzen gestellt werden. Sobald alle Beratungen in den Kommissionen zu ihren Reglementen abgeschlossen sind, wird der Gemeinderat die Situation auf Grund der vorliegenden Anträge der Kommissionen analysieren und gegebenenfalls aus eigener Initiative dem Stadtrat im Rahmen des Erlasses der Kommissionsreglemente Anträge im Sinne der Fragestellung des Interpellanten unterbreiten. Allerdings geht es im Projekt nicht vorwiegend um eine Entlastung des Gemeinderates, sondern um eine Ausgestaltung der Antrags- und Entscheidungsrechte der Kommissionen, damit sie – wie erwähnt – ihre Aufgaben als vorberatende Kommissionen des Gemeinderates optimal wahrnehmen können.

3. *Sieht der Gemeinderat im Rahmen dieser von ihm initiierten Revision vor, die Aufgabenbereiche der Kommissionen in administrative (verwaltungsrechtliche) und politische Aufgaben zu gliedern und diese beiden Aufgabenbereiche unterschiedlich zu gestalten?*

Nein. Die organisatorischen (administrativen) Regelungen (Mitglieder und Präsidium, Wahl, Rechte und Pflichten, Zuordnung/Sekretariat, Protokollführung, Einberufung, Akteneinsicht, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Zeichnungsberechtigung der Kommissionen) sollen für alle Kommissionen grundsätzlich gleichlautend geregelt werden (unter Vorbehalt beispielsweise der Mitgliederzahlen, des Wahlgremiums und von kommissionsspezifischen Gegebenheiten, beispielsweise dann, wenn eine Kommission auch Aufgaben für andere Gemeinden wahrnimmt). Die Antrags- und Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen betreffend die politischen Aufgaben und werden für jede Kommission je nach Thema einzeln zu definieren sein.

4. *Sieht der Gemeinderat im Rahmen dieser Revision vor, die Geheimhaltungspflichten der Kommissionsmitglieder im politischen Aufgabebereich der Kommissionen zu lockern, um so die politische Diskussion bereits in einem früheren Stadium zu ermöglichen und politische Entscheide breiter abzustützen?*

Die Sorgfalts- und Schweigepflicht ist für die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und der Kommissionen in Art. 45 Abs. 2 der Stadtverfassung einheitlich geregelt. Einen Vorbehalt in Richtung einer (generellen) Lockerung dieser Sorgfalts- und Geheimhaltungspflicht oder einer Aufspaltung auf verschiedene Ebenen (Gemeinderat, Kommissionen) oder auf unterschiedliche Qualitäten von Geschäften durch den Erlass eines vom Stadtrat zu beschliessenden Reglementes sieht diese Verfassungsbestimmung nicht vor. Zudem ist das Amtsgeheimnis, soweit es solches besteht, durch eine Strafnorm im schweizerischen Strafgesetzbuch einheitlich geschützt.

5. *Sieht der Gemeinderat – im Sinne der bereits oben angesprochenen Entlastung – im Rahmen dieser Revision vor, den Kommissionen inskünftig im administrativen Bereich mehr Entscheidungskompetenzen einzuräumen?*

Die organisatorischen (administrativen) Fragestellungen (Mitglieder und Präsidium, Wahl, Rechte und Pflichten, Zuordnung/Sekretariat, Protokollführung, Einberufung, Akteneinsicht, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Zeichnungsberechtigung und Sitzungsgelder der Kommissionen) werden in den Kommissionsreglementen abschliessend fixiert. Eine Einräumung beispielsweise von Gestaltungsspielräumen im Sinne von zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, über die die Kommissionen in eigener Kompetenz verfügen könnten, ist nicht geplant. Weitergehend kann die Frage nicht beantwortet werden, weil sich dem Gemeinderat nicht erschliesst, was der Interpellant mit Entscheidungskompetenzen im administrativen Bereich ansprechen möchte.



6. *Prüft der Gemeinderat im Rahmen dieser Revision die Möglichkeit, wie dies in anderen Städten im Kanton Bern der Fall ist, bestimmte Kommissionen (beispielsweise – wie in der Gemeinde Köniz – die Finanzkommission) neu dem Stadtrat zu unterstellen?*

Nein. Der Gemeinderat hält, nachdem eine Änderung zum Beispiel auch in den erst kürzlich geführten Beratungen der neuen Stadtverfassung und des Reglementes über die Organisation der Stadtverfassung politisch nicht gefordert wurde, am System fest, dass in Langenthal (mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission und allfälliger weiterer parlamentarischer Kommissionen) die (ständigen) Kommissionen vorberatende Kommissionen des Gemeinderates sind. Dem Gemeinderat nachgelagerte Kommissionen des Stadtrates, beispielsweise in Form einer stadträtlichen Finanzkommission, erachtet der Gemeinderat als für die (Grössen-)Verhältnisse des politischen Langenthaler Systems für nicht angebracht.

7. *Wie sieht das Rechtssetzungskonzept aus, das heisst welche Aspekte der Kommissionarbeit sollen neu in welchen Erlassen geregelt werden?*

Es ist vorgesehen, dass jede Kommission in je einem separaten Reglement geregelt ist, welches sowohl die organisatorischen Bestimmungen enthält als auch die politischen Antrag- und Entscheidungsbefugnisse definiert.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Hinweis: **Art. 38 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Interpellation):**

⁴ *Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat erhält die Interpellantin bzw. der Interpellant Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und kann erklären, ob sie bzw. er von der erhaltenen Antwort befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschliesst.*

Langenthal, 20. Dezember 2017

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner